

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016
Nr. 2016/2227

Tarife; Verlängerung der kantonalen Taxpunktwertvereinbarungen zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, der Pallas Kliniken AG sowie der Solothurner Spitäler AG und allen Krankenversicherern gültig ab 1.1.2017 bis 31.12.2017

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Tarifstruktur TARMED

In Anwendung von Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) hat der Bundesrat die Tarifstruktur TARMED zwischen den Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse), der Spitäler der Schweiz (H+) sowie der in der Medizinaltarifkommission (MTK) der suva vertretenen Eidgenössischen Sozialversicherern (Unfallversicherung UV, Militärversicherung MV, Invalidenversicherung IV) erstmals am 30. September 2002 genehmigt und letztmals mit Verordnung vom 20. Juni 2014 angepasst.

Nachdem sich die Tarifpartner über längere Zeit nicht auf eine gemeinsam vereinbarte, gesamt- oder teilrevidierte Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen hatten einigen können, hat der Spitalverband H+ den TARMED-Rahmenvertrag im Juni 2016 per 31. Dezember 2016 gekündigt. Um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern, haben sich die Tarifpartner darauf geeinigt, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzuwenden. Die entsprechende Vereinbarung haben sie dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Der Bundesrat hat diese mit Beschluss vom 23. November 2016 genehmigt.

Mit Schreiben vom 11. November 2016 wurden die Tarifpartner aufgefordert, über den Stand der Tarifverhandlungen zu informieren und bereits verhandelte Tarife mitzuteilen.

1.2 Kündigung der kantonalen Taxpunktwertvereinbarungen

Die tarifsuisse ag (ohne CSS Kranken-Versicherung AG [CSS]) und die HSK haben gleichzeitig folgende kantonalen Taxpunktwertvereinbarungen, resp. Anhänge (anwendbarer Taxpunkt-wert) mit den Solothurner Leistungserbringern Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), der Pallas Kliniken AG sowie der Solothurner Spitäler AG (soH) per 31. Dezember 2016 gekündigt:

- Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert TARMED zwischen der soH und der HSK, unbefristet gültig ab 1.1.2013, mit einem Taxpunktwert von 89 Rappen;
- Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen der soH und der tarifsuisse ag (vormals santésuisse), unbefristet gültig ab 1.1.2007, mit einem Taxpunktwert von 89 Rappen basierend auf der Anpassung per 1.1.2015;
- Vertrag betreffend TARMED Spital zwischen der Pallas Kliniken AG und der HSK, unbefristet gültig ab 1.1.2014, mit einem Taxpunktwert von 89 Rappen;
- Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag (vormals santésuisse), unbefristet gültig ab 1.1.2006, mit einem Tax-

punktwert von 89 Rappen befristet bis 31.12.2016 basierend auf einer Anpassung per 1.1.2013;

- Anhang 3 (Anwendbarer Taxpunktwert) zum kantonalen Tarifvertrag betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED) zwischen der GAeSO und der HSK, unbefristet gültig ab 1.1.2015, mit einem Taxpunktwert von 85 Rappen.
- Ziffer 2 der Vereinbarung betreffend Taxpunktwert TARMED (Teil des Anhangs C des Kantonalen Anschlussvertrages zum Rahmenvertrag TARMED) zwischen der GAeSO und der tarifsuisse ag (vormals santésuisse), unbefristet gültig ab 1.1.2007, mit einem Taxpunktwert von 84 Rappen;

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 des KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt. Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung gilt zudem, dass die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern kann, wenn sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen können. Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so hat sie nach Anhören der Beteiligten den Tarif festzusetzen.

2.2 Materielle Beurteilung

Fraglich ist, ob in der vorliegenden Sache die gekündigten Verträge hoheitlich um ein Jahr verlängert oder ob provisorische Tarife festgesetzt werden sollen.

Gemäss Rechtsprechung und der daraus entwickelten Praxis verfügt der Regierungsrat bei dieser Entscheidung bei Vorliegen eines vertragslosen Zustandes über ein weites Auswahlermessen (RKUV 5/2001 KV 179 377 ff.; RKUV 5/2001 KV 184 445 ff., E. 3.1; RKUV 2002 KV 218 289 ff., E. 3). Hierbei darf der Regierungsrat insbesondere in die Beurteilung miteinbeziehen, dass den Vertragsparteien mit einer Verlängerung eine erneute Chance zur selbstständigen Konfliktlösung geboten wird (Botschaft zum KVG, BBI 1992 I 181), zumal der Gestaltungsfreiheit für die Tarife in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG Vorrang zukommt (Botschaft zum KVG, BBI 1992 I 172).

Die Rechtsprechung des Bundesrates zeigt darüber hinaus, dass eine Verlängerung eines Vertrages sogar nach einem ersten Scheitern der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist und dabei mitunter auch gegen den Willen einer Partei angeordnet werden kann (RKUV 2001 184 445, E. II/3.2). Es ist demnach nicht zwingend erforderlich, dass ein Wille der Vertragsparteien zur Fortführung der Verhandlungen vorliegt. Der Botschaft zum KVG (BBI 1992 I 181) ist vielmehr zu entnehmen, dass es in erster Linie auf die Absicht des Regierungsrates ankommt, den Tarifpartnern eine weitere Chance zu geben, sich doch noch vertraglich zu einigen. Allerdings muss sich der Regierungsrat in einem solchen Falle auf vertretbare Gründe stützen können. Diese können sich dabei aus Umständen ergeben, die mit dem Parteiwillen nicht zusammen hängen. Denkbar ist bspw., dass in näherer Zukunft vom Bundesrat oder von einem Gericht Entscheide gefällt werden, die relevant für die vertragliche Festsetzung eines neuen Tarifes sind.

Der Bundesrat liess im Sommer 2016 verlauten, er rechne nicht damit, dass die Tarifpartner bis Ende Oktober 2016 zu einer Einigung kämen. Daher werde das Bundesamt für Gesundheit Anpassungen an der bisher gültigen Tarifstruktur vorbereiten und dem Bundesrat zur Verabschiedung vorlegen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden diese Änderungen auch Einfluss auf die Verhandlungen der beteiligten Tarifpartner zeitigen. Zudem haben sich auf Bundesebene die Tarifpartner darauf geeinigt, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzu-

wenden. Zu guter Letzt kann mit einer Verlängerung der Taxpunktvereinbarungen die aufwändige Rückabwicklung von hunderten von Leistungserbringern (vorläufig) vermieden werden. Aus diesen Gründen ist es sachlich gerechtfertigt, folgende kantonalen Taxpunktvereinbarungen unter Anwendung von Art. 47 Abs. 3 KVG um ein zu verlängern:

- a. Tarifvertrag betreffend Taxpunkt TARMED zwischen der soH und der HSK;
- b. Vertrag über den Taxpunkt zu TARMED zwischen der soH und der tarifsuisse ag (vormals santésuisse);
- c. Vertrag betreffend TARMED Spital zwischen der Pallas Kliniken AG und der HSK, unbefristet gültig ab 1.1.2014, mit einem Taxpunkt von 89 Rappen;
- d. Vertrag über den Taxpunkt zu TARMED zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag (vormals santésuisse);
- e. Kantonaler Tarifvertrag betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED) zwischen der GAeSO und der HSK.
- f. Kantonaler Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED zwischen der GAeSO und der tarifsuisse ag (vormals santésuisse);

Alle genannten Verträge [a) bis f)] sollen bis 31. Dezember 2017 verlängert werden, damit die Tarifpartner genügend Zeit haben, sich auf neue Taxpunktvereinbarungen resp. neue Taxpunkte zu einigen. Damit gelten auch die momentan genehmigten und abgerechneten Taxpunkte von 89 Rappen bei der Pallas Kliniken AG und der soH sowie 85 Rappen (HSK) und 84 Rappen (tarifsuisse) bei der GAeSO für die Dauer der Verlängerung weiter.

2.3 Wegfall spezieller Prüfungshandlungen

Bei Vertragsgenehmigungen sowie bei Tariffestsetzungen ist jeweils vorgängig die Vereinbarkeit mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie der Billigkeit zu prüfen. Bei einer Vertragsverlängerung gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG fallen diese Prüfungshandlungen gemäss bundesrätlicher Praxis weg. Eine solche Überprüfung steht danach in keinem vernünftigen Verhältnis zur Verlängerungsdauer von einem Jahr und steht auch dem Ziel entgegen, doch noch eine Einigung auf Verhandlungsbasis zu erreichen. Dabei hat nach Rechtsprechung des Bundesrates der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass ein bestehender Vertrag für die Verlängerungsdauer nicht mehr durchgehend den gesetzlichen Anforderungen und Zielsetzungen entsprechen könnte (RKUV 2001 KV 184 445, E. 4.4). Praxisgemäss wird eine Verlängerung nur dann abgelehnt, wenn ein Bereich betroffen ist, der im Gesetz abschliessend und zwingend geregelt ist und ein Vertrag folglich keinen Platz mehr haben kann.

Mit derselben Argumentation hat der Bundesrat in seiner Entscheid vom 30. November 2011 in Sachen CD Holding AG gegen den Regierungsrat des Kantons St. Gallen festgehalten, dass eine Konsultation der Preisüberwachung (PUE) bei einer Verlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG wenig sinnvoll sei. Diese setzt sich demnach vor allem mit Fragestellungen auseinander, welche im Zusammenhang mit Widersprüchen zum Gesetz sowie mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit stehen. Wird schon zu Gunsten des Vorrangs der vertraglichen Vereinbarung von Tarifen in Kauf genommen, dass ein Vertrag in gewissen Teilen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und Zielsetzungen entspricht, so erscheint die Konsultation der PUE als leerer Formalismus. Dies widerspricht gemäss Rechtsprechung des Bundesrates auch dem Rechtssinn von Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20). Im Weiteren ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass eine Empfehlung der PUE kontraproduktiv wirken dürfte, da sich eine Partei dadurch in ihrer Verhandlungsposition gestärkt fühlen kann, was den Verhandlungsprozess dann erschwert. Der Bundesrat ist entsprechend zur Erkenntnis ge-

langt, dass bei einer Verlängerung eines Vertrages in Anwendung von Art. 47 Abs. 3 KVG keine Pflicht zur Konsultation der PUE besteht (RKUV 2002 KV 218 289, E. II/2, 2006 KV 384, E. 4.)

Gestützt auf diese wiederholt bestätigte Rechtsprechung hat der Regierungsrat in der vorliegenden Sache auf eine Konsultation der PUE verzichtet.

2.4 Aufschiebende Wirkung

Bereits eine Vorinstanz kann in einer Verfügung anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist. Für die sofortige Wirksamkeit müssen qualifizierte und überzeugende Gründe sprechen, ohne dass aber ganz ausserordentliche Umstände verlangt wären (BGE 129 II 286, E. 3.2). Voraussetzung ist aber stets, dass die Verfügung keine Geldleistung zum Gegenstand hat (Art. 55 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Praxisgemäss wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass die allfällig angefochtene Verfügung eine Geldzahlungspflicht des Adressaten regeln muss, damit die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann. Entsprechend ist es zulässig, bei einer Tarifgenehmigung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (BGE 123 V 93, E. 2).

Würde auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung in der vorliegenden Sache verzichtet, würden im Beschwerdefalle an das Bundesverwaltungsgericht der vertragslose Zustand und damit der Zustand der Rechtsunsicherheit weiterbestehen. Deshalb ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung vorliegend gerechtfertigt.

3. **Beschluss**

Verlängerung von kantonalen Taxpunktvereinbarungen:

3.1 Die kantonalen Taxpunktvereinbarungen a) bis f) gemäss Punkt 2.1.1 werden um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die für 2016 genehmigten Taxpunkte gemäss Punkt 1.2 gelten für die Dauer der Verlängerung weiter.

3.2 Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), vertreten durch
lic.iur. Rechtsanwalt Michel Meier, c/o Bont Bitterli Meier, Dornacherstrasse 26, Post-
fach, 4603 Olten

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten

Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich

CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern